

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt  
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 15. Dezember

Nr. 50

2000

## Inhalt:

- 267 Neubau eines Friedhofes mit Aussegnungshalle in Konstein, Markt Wellheim auf Flur-Nr. 715/1 und 716/2, Gemarkung Wellheim
- 268 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer Satzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (Gemeinde Oberdolling)
- 269 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) (Gemeinde Oberdolling)
- 270 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll)
- 271 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2001 (Schulverband Gaimersheim -Hauptschule-)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 267 **Neubau eines Friedhofes mit Aussegnungshalle in Konstein, Markt Wellheim auf Flur-Nr. 715/1 und 716/2, Gemarkung Wellheim**

Der Markt Wellheim beabsichtigt den Neubau eines Friedhofes mit Aussegnungshalle in Konstein.

Diese Maßnahme ist genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes – BayRS 2127-1-I) in der Fassung der Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl S. 496) und 10.08.1994 (GVBl S. 770). Die Baupläne mit den Stellungnahmen der Fachbehörden liegen beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 206, drei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf.

Etwaige Einwendungen können beim Landratsamt Eichstätt nur innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Eichstätt, 12.12.2000

gez. O n k e l b a c h , Regierungsrätin

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Gemeinde Oberdolling

- 268 **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer Satzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seinen Sitzungen vom 25.10.2000 und 06.12.2000 den Erlass einer Satzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 20.00 Uhr, auf.

Oberdolling, 08.12.2000

gez. E r n h o f e r , 1. Bürgermeister

### Gemeinde Oberdolling

- 269 **Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Der Gemeinderat Oberdolling hat in seiner Sitzung vom 06.12.2000 den Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 19.09.2000 beschlossen.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zi.Nr. 3.2, sowie in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 18.00 bis 20.00 Uhr auf.

Oberdolling, 08.12.2000

gez. E r n h o f e r , 1. Bürgermeister

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll

- 270 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 04. November 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.111,-- DM
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.000,-- DM
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kevenhüll 46 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kevenhüll, 11. Dezember 2000

gez. L u r z, Verbandsvorsitzender

**Schulverband Gaimersheim  
- Hauptschule -**

**271 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

V e r w a l t u n g s h a u s h a l t	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	795.950,-- DM
und im V e r m ö g e n s h a u s h a l t	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	181.000,-- DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2001 auf 622.375,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf 383 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.625,-- DM festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Jahr 2001 auf 96.000,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 mit insgesamt 383 Schülern zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 250,65 DM festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer Nr. 13, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Gaimersheim, den 10. Dezember 2000

gez. S c h e l s, 1. Schulverbandsvorsitzender